

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁴⁹

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1989

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 89	Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes 85-3	1550
1. 8. 89	Drittes Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes 7842-2	1556
25. 7. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung neu: 7141-6-1-6-1; 7141-6-1-6, 7849-2-1-5	1557
25. 7. 89	Verordnung über Höchstmengen an bestimmten Lösungsmitteln in Lebensmitteln (Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung – LHmV) neu: 2125-40-39; 2125-40-28	1568
27. 7. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Kasein-Beihilfenverordnung 7847-11-4-61	1569
2. 8. 89	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung 7847-11-5-7	1570
11. 7. 89	Beschluß des Plenums des Bundesverfassungsgerichts zur Änderung der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts 1104-1-4	1571
1. 8. 89	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung 791-1-2	1572

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27	1573
Verkündungen im Bundesanzeiger	1573
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1574

Bekanntmachung der Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Vom 25. Juli 1989

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297) wird nachstehend der Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der seit dem 1. Juli 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1986 in Kraft getretene Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154),
2. den mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586),
3. den am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602),
4. den Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes, der nach Artikel 8 dieses Gesetzes teilweise mit Wirkung vom 1. Juli 1989, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 25. Juli 1989

**Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr**

Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BERzGG)

Erster Abschnitt Erziehungsgeld

§ 1

Berechtigte

(1) Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
2. mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Für den Anspruch eines Ausländers ist Voraussetzung, daß er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist, die nicht nur für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Zweck erteilt worden ist.

(2) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,

1. von seinem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
2. als Bediensteter der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik Deutschland benachbarten Staat beschäftigt ist,
3. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält, oder
4. Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist.

Dies gilt auch für den Ehegatten einer hiernach berechtigten Person, wenn die Ehegatten in einem Haushalt leben.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind steht gleich

1. ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist,
2. ein Stiefkind, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(4) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer als

1. Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder
2. Grenzgängerin aus Österreich oder der Schweiz

ein Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt.

(5) Der Anspruch auf Erziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muß.

§ 2

Nicht volle Erwerbstätigkeit

(1) Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht übersteigt,
2. bei einer Beschäftigung, die nicht die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegte Mindestdauer einer Teilzeitbeschäftigung nicht überschritten wird, oder
3. eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird.

(2) Einer vollen Erwerbstätigkeit stehen gleich:

1. der Bezug von Arbeitslosengeld,
2. der Bezug von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld, wenn der Bemessung dieser Leistung ein Arbeitsentgelt für eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden oder ein entsprechendes Arbeitseinkommen zugrunde liegt; diese Regelung gilt nicht für die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

(3) Während des Bezugs von Arbeitslosengeld wird Erziehungsgeld gewährt, wenn dem Arbeitnehmer nach der Geburt eines Kindes aus einem Grund gekündigt worden ist, den er nicht zu vertreten hat, die Kündigung nach § 9 des Mutterschutzgesetzes oder § 18 zulässig war und der Wegfall des Erziehungsgeldes für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde.

(4) Während des Bezugs von Erziehungsgeld wird der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erfüllt; insoweit ist § 136 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht anzuwenden.

§ 3

Zusammentreffen von Ansprüchen; Änderung in der Person des Berechtigten

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes nach dem 30. Juni 1989 geborene Kind Erziehungsgeld gewährt.

(2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Dabei kann jeder Ehegatte für einen zusammenhängenden Teil des Zeitraums, für den Erziehungsgeld gewährt wird, zum Berechtigten bestimmt werden. Die Bestimmung ist schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären. Wird diese Bestimmung nicht bis zum Ablauf des dritten Lebensmonats des Kindes getroffen oder wird keine Einigung erzielt, ist die Ehefrau die Berechtigte.

(3) Die Bestimmung nach Absatz 2 kann nur geändert werden, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes durch die Person, die Erziehungsgeld bezieht, nicht mehr sichergestellt werden kann.

(4) Der Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

§ 4

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 30. Juni 1989 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensmonats, für Kinder, die nach dem 30. Juni 1990 geboren werden, bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist; Erziehungsgeld, das den leiblichen Eltern gewährt worden ist, wird angerechnet.

(2) Das Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung.

(3) Vor Erreichen der Altersgrenze (Absatz 1) endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist. In den Fällen des § 16 Abs. 4 wird das Erziehungsgeld bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs weitergewährt.

§ 5

Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenze

(1) Das Erziehungsgeld beträgt 600 Deutsche Mark monatlich.

(2) Vom Beginn des siebten Lebensmonats an wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 29 400 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 23 700 Deutsche Mark übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich um 4 200 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde. Maßgeblich sind die Verhältnisse am Beginn des siebten Lebensmonats.

(3) Übersteigt das Einkommen die Grenze nach Absatz 2, mindert sich das Erziehungsgeld um den zwölften

Teil von 40 vom Hundert des die Grenze übersteigenden Einkommens (§ 6).

(4) Das Erziehungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Erziehungsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel von 600 Deutsche Mark. Ein Betrag von monatlich weniger als 40 Deutsche Mark wird ab dem siebten Lebensmonat des Kindes nicht gewährt. Auszuzahlende Beträge sind auf Deutsche Mark zu runden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennige nach unten, sonst nach oben.

§ 6

Einkommen

(1) Als Einkommen gilt die Summe der im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt oder bei angenommenen Kindern vor der Inobhutnahme erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, und zwar so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt nicht fest, so kann der Berechtigte das Einkommen glaubhaft machen; Absatz 4 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Vom Einkommen nach Absatz 1 werden abgezogen

1. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer für das nach Absatz 1 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr,
2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das nach Absatz 1 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale oder der Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10c des Einkommensteuergesetzes),
3. die Unterhaltsleistungen des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr
 - a) an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag,
 - b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden,
4. die Beträge, die in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10e des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen.

(3) Ist der Berechtigte in der Zeit, in der das Erziehungsgeld einkommensabhängig ist, nicht erwerbstätig, bleiben sein im vorletzten Kalenderjahr erzielt es Erwerbseinkommen und die darauf entfallende Einkommen- und Kirchensteuer unberücksichtigt.

(4) Auf Antrag ist das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem der siebte Lebensmonat des Kindes beginnt, wenn es voraussichtlich geringer ist als im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt. Hierbei ist Ab-

satz 3 entsprechend anzuwenden. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

§ 7

Vorrang von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen während der Schutzfrist

Für die Zeit vor oder nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden. Soweit die Mutter, die mit dem Vater des Kindes in einem Haushalt lebt, Leistungen (Sätze 1 und 2) erhält, werden diese auch auf das Erziehungsgeld des Vaters angerechnet.

§ 8

Andere Sozialleistungen

(1) Das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das Mutterschaftsgeld nach § 7 Satz 1 und Leistungen nach § 7 Satz 2, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet worden sind, bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Bei gleichzeitiger Gewährung von Erziehungsgeld und vergleichbaren Leistungen der Länder sowie von Sozialhilfe findet § 15b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgeesehen sind.

(3) Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden und dem Erziehungsgeld oder dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind, schließen Erziehungsgeld aus.

§ 9

Unterhaltspflichten

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Gewährung des Erziehungsgeldes und anderer vergleichbarer Leistungen der Länder nicht berührt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 10

Zuständigkeit, Verfahren bei der Ausführung

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

(2) Bei der Ausführung des Ersten Abschnitts ist das Erste Kapitel des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch anzuwenden.

§ 11

Kostentragung

Der Bund trägt die Ausgaben für das Erziehungsgeld.

§ 12

Einkommens- und Arbeitszeitnachweis; Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehegatten des Antragstellers.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 6 erforderlich ist, haben die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Bescheinigungen über den Arbeitslohn und die geleistete Arbeitszeit sowie die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben auszustellen.

(3) Die nach dem Bundeskindergeldgesetz erhobenen Daten können auch für die Ausführung des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 13

Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Die für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Rentenversicherung anzuwendenden Vorschriften gelten mit Ausnahme des § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend. § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zuständige Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 1 bestimmt wird. Entscheidungen, die abweichend von den Regelungen und den Sätzen 2 und 3 vor dem 31. Dezember 1986 ergangen sind, können deswegen nicht angefochten werden.

§ 14

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt,
2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich ist, der nach § 10 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
3. § 12 Abs. 2 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 10 zuständigen Behörden.

Zweiter Abschnitt

Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer

§ 15

**Anspruch auf Erziehungsurlaub;
Teilzeitbeschäftigung neben dem Bezug
von Erziehungsgeld**

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn sie einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben oder nur deshalb nicht haben, weil die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen oder das Einkommen (§ 6) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2) übersteigt. Der Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe des § 16 für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf oder
2. der mit dem Erziehungsgeldberechtigten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist; das gilt nicht, wenn der Ehegatte arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Kann die Betreuung und Erziehung des Kindes in den Fällen des Absatzes 2 nicht sichergestellt werden, so hat auch der erwerbstätige Ehegatte einen Anspruch auf Erziehungsurlaub.

(4) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(5) Während des Erziehungsurlaubs darf eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nicht bei einem anderen Arbeitgeber geleistet werden.

§ 16

Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs

(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, von dem Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Verlängerung kann nur verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(2) Kann der Arbeitnehmer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig verlangen, kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub endet nicht dadurch, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld entfällt. Er kann jedoch mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Wechsel nach § 3 Abs. 3 erfolgt ist. Hat der Arbeitgeber für den bisherigen Anspruchsberechtigten eine Ersatzkraft eingestellt, so endet der Erziehungsurlaub, vorbehaltlich des Satzes 2, jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft nach § 21 Abs. 4 frühestens kündigen könnte. Ein erneuter Antritt des Erziehungsurlaubs ist ausgeschlossen.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes. Absatz 3 Satz 4 gilt sinngemäß.

(5) Anspruchsvoraussetzungen für den Erziehungsurlaub können durch Vorlage des Bewilligungsbescheides über das Erziehungsgeld dargelegt und bewiesen werden. Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorzulegen.

§ 17

Erholungsurlaub

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer Erziehungsurlaub nimmt, um ein Zwölftel kürzen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluß an den Erziehungsurlaub das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten, als ihm nach Absatz 1 zusteht, so kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18

Kündigungsschutz

(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitnehmer

1. während des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet oder
2. ohne Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet und Anspruch auf Erziehungsgeld hat oder nur deshalb nicht hat, weil das Einkommen (§ 6) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2) übersteigt. Der Kündigungsschutz nach Num-

mer 2 besteht nicht, solange kein Anspruch auf Erziehungsurlaub nach § 15 besteht.

§ 19

Kündigung durch den Erziehungsurlaubsberechtigten

Zum Ende des Erziehungsurlaubs kann der Erziehungsgeldberechtigte das Arbeitsverhältnis nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

§ 20

Zur Berufsbildung Beschäftigte; in Heimarbeit Beschäftigte

(1) Die zur ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Die Zeit des Erziehungsurlaubs wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(2) Anspruch auf Erziehungsurlaub haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21

Befristete Arbeitsverträge

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz oder für die Dauer eines zu Recht verlangten Erziehungsurlaubs oder für beide Zeiten zusammen oder für Teile davon einstellt.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages muß kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

(4) Das befristete Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen gekündigt werden, wenn der Erziehungsurlaub ohne Zustimmung des Arbeitgebers

nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 vorzeitig beendet werden kann und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung seines Erziehungsurlaubs mitgeteilt hat; die Kündigung ist frühestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Erziehungsurlaub endet.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Falle des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7) Hängt die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ab, ist bei der Ermittlung dieser Zahl der Arbeitnehmer, der Erziehungsurlaub zu Recht verlangt hat, für die Zeit bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs nicht mitzuzählen, solange für ihn auf Grund von Absatz 1 ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn nach diesen Vorschriften der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der Arbeitsplätze abhängt.

Dritter Abschnitt (Änderung von Gesetzen)

(§§ 22 bis 38)

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 39

(Übergangsvorschrift)

§ 40

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 41

(Inkrafttreten)

Drittes Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes

Vom 1. August 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Milchgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Wer einer Vorschrift des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung (ABl. EG Nr. L 182 S. 36) zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

2. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in

1. § 44 oder

2. § 44a

bezeichneten Handlungen begeht.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 1. August 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Zweite Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

Vom 25. Juli 1989

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410) und des § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis e und g, Nr. 2 bis 6, Nr. 7 Buchstaben a, b, d, f, g und Nr. 9 des Eichgesetzes, die durch Artikel 12 Nr. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden sind, die Bestimmungen des § 17a auch in Verbindung mit § 17b des Eichgesetzes, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft, zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 und § 17a, auch in Verbindung mit § 17b, des Eichgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, zu § 17a, auch in Verbindung mit § 17b, des Eichgesetzes auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, nach Anhörung von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gemäß § 17a Abs. 2 des Eichgesetzes

und auf Grund des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 und 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585; 1982 I S. 155), zuletzt geändert durch § 26 der Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 5 Abs. 3 Nr. 4 wird gestrichen.

3. § 9 Satz 1 Nr. 7 wird gestrichen.

4. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) In Nummer 6 wird der Wert „150“ durch den Wert „200“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Aufgußflüssigkeiten gelten folgende Erzeugnisse – einschließlich ihrer Mischungen –, auch gefroren oder tiefgefroren, sofern sie gegenüber den wesentlichen Bestandteilen der betreffenden Zubereitung nur eine untergeordnete Rolle spielen und folglich für den Kauf nicht ausschlaggebend sind: Wasser, wäßrige Salzlösungen, Salzlake, Genußsäure in wäßriger Lösung, Essig, wäßrige Zuckerlösungen, wäßrige Lösungen von anderen Süßungstoffen oder -mitteln, Frucht- oder Gemüsesäfte bei Obst und Gemüse.“

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer zur Abgabe an Letztverbraucher Fertigpackungen mit
Lebensmitteln,
Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel,

Wasch- und Reinigungsmitteln,
kosmetischen Mitteln,
Putz- und Pflegemitteln,
Klebstoffen,
gebrauchsfertigen Lacken und Anstrichmitteln,
Mineralölen und Brennstoffen

in Nennfüllmengen von nicht weniger als 10 Gramm oder Milliliter und nicht mehr als 10 Kilogramm oder Liter anbietet oder für sie unter Angabe von Preisen wirbt, hat den von ihm geforderten Preis für ein Kilogramm oder Liter anzugeben (Grundpreis).“

7. § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 wird gestrichen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Langusten, Hummer, Crabmeat, echtem Kaviar oder Lachs oder Gänseleberpastete,“.

b) Nummer 14 wird durch folgende Nummer 14 ersetzt:

„14. einzeln portionierten Wasch- und Reinigungsmitteln, sofern die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist.“

9. An § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Großpackungen mit frischem Obst und Gemüse, die

1. auf einer der Abgabe an den Letztverbraucher vorausgehenden Handelsstufe in den Verkehr gebracht werden oder
2. ausschließlich an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden,

braucht die Füllmenge nur in den Begleitpapieren angegeben zu sein. Großpackungen im Sinne dieser Vorschrift sind Fertigpackungen, die nach ihrer Füllmenge üblicherweise nicht an andere als die in Satz 1 Nr. 2 genannten Letztverbraucher abgegeben werden.“

10. § 22 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.

11. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Füllmengenanforderungen bei Kennzeichnung des Abtropfgewichts

(1) Mit dem Abtropfgewicht gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß das Abtropfgewicht im Mittel das angegebene Abtropfgewicht nicht unterschreitet.

(2) Mit dem Abtropfgewicht gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn das Abtropfgewicht im Mittel das angegebene Abtropfgewicht nicht unterschreitet.

(3) Mit dem Abtropfgewicht gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie keine größere Minusabweichung haben als das 3fache der in der Tabelle zu § 22 Abs. 1 festgelegten Werte.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten als eingehalten, wenn das Abtropfgewicht der Fertigpackungen in dem in Nummer 8a der Anlage 4a festgelegten Zeitraum den Anforderungen genügt.“

12. § 27 Abs. 1 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge herstellt, hat diese nach den allgemein anerkannten Regeln der statistischen Qualitätssicherung so regelmäßig zu überprüfen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 15 des Eichgesetzes und §§ 22 bis 24 dieser Verordnung gewährleistet ist. Die Überprüfung ist mit geeigneten Kontrollmeßgeräten nach Anlage 7 und mit geeigneten Meßverfahren vorzunehmen.

(2) Kontrollwaagen nach Anlage 7 Nr. 1 müssen mit dem Verwendungsbereich in der Form „Kontrollmeßgerät für Packungen von . . . g (oder kg) bis zur Höchstlast“ dauerhaft gekennzeichnet sein. Die untere Grenze des Verwendungsbereichs ergibt sich aus Anlage 7, die obere Grenze durch die Höchstlast der Waage.

(3) Zur Überprüfung der Füllmengen von Maßbehältnissen und der Gewichte von Garnen können an Stelle von Kontrollmeßgeräten andere geeignete Kontrolleinrichtungen oder Kontrollmittel verwendet werden. Das gleiche gilt für die Überprüfung der Füllmengen nach Länge, Fläche oder Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen.

(4) Bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung sind die Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz 1 entsprechend den Regeln der statistischen Qualitätssicherung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind bis zur jeweils folgenden Prüfung nach § 34 Abs. 1 aufzubewahren und zur Einsicht vorzulegen.“

13. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Angabe darf abgekürzt oder durch ein Zeichen ersetzt werden, sofern das Unternehmen für die zuständige Behörde aus der Abkürzung oder dem Zeichen leicht zu ermitteln ist.“

14. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Fertigpackungen mit Füllmengen von mehr als 10 Kilogramm oder Liter

(1) § 7 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 15 und 16 des Eichgesetzes sowie die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Fertigpackungen mit einer Füllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter nicht anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt:

1. Auf Abfülleinrichtungen zur Herstellung von Fertigpackungen ist § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes nur anzuwenden, wenn ihnen eine geeignete Waage nach Anlage 7 so nachgeschaltet ist, daß alle Fertigpackungen aussortiert werden, bei denen die Minusabweichung von der angegebenen Füllmenge die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Werte überschreitet. Bei Fertigpackungen mit einer Füllmengenangabe nach Volumen ist die Dichte mit einem geeigneten Dichtemeßgerät zu bestimmen.

Nennfüllmenge Q_N in Kilogramm oder Liter	zulässige Minusabweichung	
	in % von Q_N	in Gramm oder Milliliter
10 bis 15		150
15 bis 50	1,0	
50 bis 100		500
mehr als 100	0,5	

2. Bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln darf von der Füllmengenangabe nach § 16 des Eichgesetzes nur abgesehen werden, wenn die Füllmenge in den Begleitpapieren angegeben ist und die Fertigpackungen
 - a) auf einer der Abgabe an den Letztverbraucher vorausgehenden Handelsstufe in den Verkehr gebracht werden oder
 - b) ausschließlich an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.
 Fertigpackungen mit Obst oder Kartoffeln dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichung von der angegebenen Füllmenge die in der Tabelle zu Nummer 1 festgelegten Werte nicht überschreitet.
3. Bei Fertigpackungen mit Kohlen, Koks oder Briketts darf von der Füllmengenangabe nach § 16 des Eichgesetzes nur abgesehen werden, wenn die Füllmenge in den Begleitpapieren angegeben ist. Fertigpackungen mit diesen Erzeugnissen dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichung von der angegebenen Füllmenge die in der Tabelle zu Nummer 1 festgelegten Werte nicht überschreitet. Die Minusabweichung darf bei jedem folgenden Inverkehrbringen das 2fache dieser Werte nicht überschreiten. Die Fertigpackungen dürfen nur mit einer Nennfüllmenge von 25, 50 oder 75 Kilogramm in den Verkehr gebracht werden; ausgenommen sind Fertigpackungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hergestellt worden sind oder sich dort in freiem Verkehr befunden haben.
4. Auf Fertigpackungen mit Natur- und Hilfsstoffen im Sinne des § 4 Abs. 1 der Düngemittelverordnung (Natur- und Hilfsstoffe) sind § 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 des Eichgesetzes anzuwenden. Die Fertigpackungen dürfen auch ohne Verwendung von Meßgeräten hergestellt werden. Sie dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichung von der angegebenen Füllmenge 3 Prozent nicht überschreitet. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist mit geeigneten Kontrollmeßgeräten zu überwachen.

5. Auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Lacken und Anstrichfarben bis einschließlich 20 Liter sind § 16 des Eichgesetzes sowie § 7 Abs. 5 und § 29 dieser Verordnung anzuwenden.“
15. In § 32 Abs. 6 werden nach den Worten „Unverpacktes Brot“ die Worte „gleichen Gewichts“ eingefügt.
16. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „flächige Textilerzeugnisse“ die Worte „mit einer Fläche von mehr als 0,4 Quadratmeter“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.
17. In § 33a werden die Worte „§§ 15 bis 17“ durch die Worte „§§ 15 und 16“ ersetzt.
18. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte „oder 2“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) In Nummer 5 werden vor der Angabe „§ 21 Abs. 2“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt sowie die Worte „oder § 31 Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.
 - dd) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„ 7a. entgegen § 22a Abs. 1 oder 2 Fertigpackungen herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, deren Abtropfgewicht im Mittel das angegebene Abtropfgewicht unterschreitet, oder entgegen § 22a Abs. 3 Fertigpackungen erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, deren Abtropfgewicht die festgelegte Minusabweichung überschreitet,“.
 - ee) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„ 8. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2, § 24 Abs. 2 Satz 1 oder § 31 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 4 Satz 3 Fertigpackungen erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die die festgelegte Minusabweichung überschreiten,“.
 - ff) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 27 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Satz 2, Fertigpackungen nicht mit geeigneten Kontrollmeßgeräten oder Meßverfahren überprüft,“.
 - gg) Nummer 14a wird durch folgende Nummern 14a und 14b ersetzt:

„14a. entgegen § 31 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 Fertigpackungen in den Verkehr bringt, bei denen die dort genannten Werte überschritten werden,

14b. entgegen § 31 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 Fertigpackungen mit einer dort nicht aufgeführten Nennfüllmenge in den Verkehr bringt,“.
 - hh) Am Ende von Nummer 16 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ii) Am Ende von Nummer 17 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - jj) Die Nummern 18 und 19 werden gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „14a“ durch „14b“ ersetzt.

19. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Übergangsvorschriften

- (1) Fertigpackungen, für die in Anlage 1 Spalten 3 oder 4 oder Anlage 2 Übergangsfristen festgelegt sind, dürfen noch bis zum Ablauf dieser Fristen erstmals in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Maßbehältnisse mit dem Zeichen „M“, die vor dem 1. Juli 1980 hergestellt worden sind, dürfen unbegrenzt verwendet werden.
- (3) Die nach früheren Vorschriften erteilten Fabrikmarken für Flaschen gelten als Herstellerzeichen im Sinne dieser Verordnung.“

Artikel 2

Die Anlagen zur Fertigpackungsverordnung werden wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 4, 6 bis 9, 12, 13 und 15 werden wie folgt gefaßt:

Erzeugnisse	Füllmengenbereich, in dem nur Fertigpackungen mit den in Spalten 3 und 4 genannten Nennfüll- mengen in den Verkehr gebracht werden dürfen	Nennfüllmenge in Liter bzw. Gramm	
		EG-Werte	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4
1. a) Wein aus frischen Weintrauben, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weine der Tarifstellen 22.05 A und B des GZT sowie Likörweine (GZT: ex 22.05 C), Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht (GZT: 22.04)	0,005 bis 10 l	0,10 – 0,187 ¹⁾ 0,25 – 0,375 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2 – 3 – 5 – 6 9 – 10	
b) Weine der Sorte „Vins jaunes“, die folgende Ursprungsbezeichnung haben dürfen: „Côtes du Jura“, „Arbois“, „L'Etoile“ und „Chateau-Chalon“	0,005 bis 10 l	0,62	
c) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, nicht schäumend (GZT: 22.07 B II)	0,005 bis 10 l	0,10 – 0,25 0,375 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2 – 5	0,70 ²⁾ bis 31. 12. 1994: 0,20 – 0,33 ²⁾ – 3
d) Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (GZT: 22.06); Likörwein (GZT: ex 22.05 C)	0,10 bis 10 l	0,10 – 0,20 – 0,375 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 3 – 5	bis 31. 12. 1991: 0,35 – 0,70 bis 31. 12. 1994: 0,25 – 2
2. a) – Schaumweine (GZT: 22.05 A) ³⁾	0,005 bis 10 l	0,125 – 0,20 – 0,375 – 0,75 – 1,5 – 3 – 4,5 – 6 – 9	
– Wein in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C (GZT: 22.05 B)			
b) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, schäumend (GZT: 22.07 B I)	0,005 bis 10 l	0,10 – 0,20 – 0,375 – 0,75 – 1 – 1,5 – 3	bis 31. 12. 1994: 0,125

Erzeugnisse	Füllmengenbereich, in dem nur Fertig- packungen mit den in Spalten 3 und 4 genannten Nennfüll- mengen in den Verkehr gebracht werden dürfen	Nennfüllmenge in Liter bzw. Gramm	
		EG-Werte	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4
3. a) Bier (GZT: 22.03), ausgenommen Bier mit Selbstgärung	0,005 bis 10 l	0,25 – 0,33 – 0,50 – 0,75 – 1 – 2 – 3 – 4 – 5	10
b) Bier mit Selbstgärung, Gueuze	0,005 bis 10 l	0,25 – 0,375 – 0,75	
4. a) Spirituosen und sonstige alkoholi- sche Getränke; zusamme- gesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken (GZT: 22.09) ³⁾	0,005 bis 10 l	0,02 – 0,03 – 0,04 – 0,05 – 0,10 – 0,20 0,35 – 0,50 – 0,70 – 1 – 1,125 ⁴⁾ – 1,5 – 2 – 2,5 – 3 – 4,5 – 5 ⁴⁾ – 10 ⁴⁾ bis 31. 12. 1991: 0,375 – 0,75	bis 31. 12. 1991: 0,25 – 5 – 10
b) alkoholische Getränke mit Zusatz von nichtalkoholischen Flüssig- keiten ³⁾	0,10 bis 10 l	0,10 – 0,20 – 0,35 – 0,50 – 0,70 – 1 – 1,125 ⁴⁾ – 1,5 – 2 – 2,5 – 3 – 4,5 – 5 ⁴⁾ – 10 ⁴⁾ bis 31. 12. 1991: 0,375 – 0,75	
6. Olivenöl (GZT: 15.07 A); andere Speiseöle (GZT: 15.07 D II)	0,005 bis 10 l	0,25 – 0,50 – 0,75 – 1 – 2 3 – 5 – 10	0,10 bis 31. 12. 1994: 0,375 – 2,5
7. Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (GZT: ex 04.01), aus- genommen Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke und andere fermentierte oder gesäuerte Milch; Milchmischgetränke (GZT: 22.02 B)	0,005 bis 10 l	0,20 – 0,25 – 0,50 – 0,75 – 1 – 2	0,01 – 0,10 3 – 4 – 5 – 10 bis 31. 12. 1994: 0,33 – 1,5
8. a) Wasser, Mineralwasser, kohlen- säurehaltiges Wasser (GZT: 22.01)	0,005 bis 10 l	0,125 – 0,20 – 0,25 – 0,33 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2	0,10 – 0,70 ⁵⁾ bis 31. 12. 1994: 1,25
b) Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, keine Milch oder kein Milchfett ent- haltend, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnum- mer 20.07 des GZT sowie Kon- zentrate (GZT: 22.02 A)	0,005 bis 10 l	0,125 – 0,20 – 0,25 – 0,33 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2	0,10 – 0,70 ⁵⁾ – 9
c) Limonaden, auf dem Etikett als alkoholfreie Aperitifs bezeichnet (GZT: 22.02 A)	0,005 bis 10 l	0,10	

Erzeugnisse	Füllmengenbereich, in dem nur Fertig- packungen mit den in Spalten 3 und 4 genannten Nennfüll- mengen in den Verkehr gebracht werden dürfen	Nennfüllmenge in Liter bzw. Gramm	
		EG-Werte	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4
9. Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker, mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger (GZT: 20.07 B) – nicht konzentrierte Säfte –, Fruchtnektare	0,005 bis 10 l	0,125 – 0,20 0,25 – 0,33 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2	0,01 – 0,1 – 0,70 ⁵⁾ – 3 – 4 – 5 – 9 – 10
12. Kakao und pulverförmige Kakaoprodukte (außer kakaohaltige Getränkepulver)	50 bis 1000 g	50 – 75 – 125 – 250 – 500 – 750 – 1000	
13. Kaffee-Extrakte, Zichorienextrakte, Mischungen hieraus sowie Extrakte aus einer Mischung von Kaffee und Zichorien (außer Erzeugnisse in flüssiger Form)	mehr als 25 bis 10000 g	50 – 100 – 200 – 250 ⁶⁾ – 300 ⁷⁾ 500 – 750 – 1000 1500 – 2000 – 2500 – 3000 sowie sonstige Viel- fache von 1000	
15. Margarine, Halbfettmargarine	50 bis 5000 g	125 – 250 – 500 1000 – 1500 2000 – 2500 – 5000	62,5 bis 31. 12. 1994: 4000

b) Folgende Fußnoten werden angefügt:

- 1) Nur für die Versorgung von Luftfahrzeugen und Schiffen.
2) Nur für Wiederbefüllungsflaschen.
3) Für Fertigpackungen, die für die Versorgung von Flugzeugen, Schiffen und Zügen oder für den Verkauf in Duty-free-shops bestimmt sind, sind auch alle anderen Werte zugelassen.
4) Nur für den gewerblichen Bereich.
5) Ab 1. Januar 1995 nur für Wiederbefüllungsflaschen.
6) Nur für Mischungen von Kaffee- und Zichorien-Extrakten sowie für Kaffee-Extrakte, die ausschließlich für Getränkeautomaten bestimmt sind.
7) Nur für Kaffee-Extrakte.“

c) Die frühere Fußnote 1) wird gestrichen.

2. Anlage 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Spalte „Erzeugnis“ erhält folgende Fassung:

„Strickgarne aus Naturfasern (tierischen, pflanzlichen und mineralischen Ursprungs), Chemiefasern oder Gemischen aus diesen Fasern“.

b) In der Spalte „Werte in g“ werden die angegebenen Werte durch folgende Werte ersetzt:

„10 – 25 – 50 – 100 – 150 – 200 – 250 – 300 – 350 – 400 – 450 – 500 – 1000
bis 31. 12. 1989: 20“.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Spalten 3 und 5 wird der Wert „5“ gestrichen.
b) In den Nummern 10.3 und 10.5 wird der Wert „7,5“ gestrichen.
c) Nummer 12.1.3 Spalte 1 und Nummer 12.2.2 Spalte 1 werden wie folgt gefaßt:
„für importierte Sardinen, Sardellen, Sprotten und Heringe außerdem:“.

- d) In Nummer 15.1 Spalte 5 wird der Wert „200“ gestrichen.
- e) Nummer 18.4 Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Cornflakes und dergleichen; GZT: 19.05)“.
- f) Die Nummern 21.1, 21.1.1 und 21.1.2 werden durch eine neue Nummer 21.1 mit der Bezeichnung „Puderzucker, goldbrauner oder brauner Zucker, Kandiszucker“ in Spalte 1 und den Werten „125–250–500–750–1000–1500–2000–2500–3000–4000–5000“ in Spalte 2 sowie eine neue Nummer 21.1.1 mit der Erzeugnisbezeichnung „für Kandiszucker außerdem und für Traubenzucker“ in Spalte 1 und dem Wert „400“ in Spalte 3 ersetzt.
- g) In Nummer 21.2.3 Spalte 3 werden die Werte „165 – 330“ durch die Werte „175 – 350“ ersetzt.
- h) In Nummer 21.4.1 Spalte 1 werden die Worte „(außer figürlichen Erzeugnissen)“ gestrichen.
- i) In Nummer 24.1 Spalte 3 wird der Wert „7,5“ gestrichen und der Wert „17,5“ eingefügt.
- j) In Nummer 24.7 erhält Spalte 1 die Fassung „zitronensaftenthaltige Säuerungsmittel“ und Spalte 5 die Fassung: „750, bis 31. 12. 1994 außerdem: 700“.
- k) Nummer 60.2 wird gestrichen.
- l) An Nummer 80 Spalte 1 werden folgende Worte angefügt:
„(GZT: 32.09 A II, außer angeriebene Pigmente und Lösungen)“.
- m) Nummer 91 wird gestrichen.
- n) An die Anlage wird folgende Anmerkung 8 angefügt:
„8) Nur für Fertigpackungen, die bis 31. 12. 1994 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind.“
- o) Folgende Werte für Erzeugnisse werden mit einem Hinweis auf die Anmerkung 8 versehen:
 - aa) in Nummer 2.1 die Werte „30“ und „40“ in Spalte 5 und die Werte „47“, „56“, „62“ und „75“ in Spalte 7,
 - ab) in Nummer 2.2 die Werte „30“ und „40“,
 - ac) in Nummer 10.9 die Werte „100“, „150“, „200“ und „400“,
 - ad) in Nummer 13 die Werte „200“ und „4000“,
 - ae) in den Nummern 14.1 und 14.2 der Wert „250“,
 - af) in Nummer 16.4 der Wert „280“,
 - ag) in Nummer 16.5 der Wert „1275“,
 - ah) in Nummer 16.6 die Werte „385“ und „475“,
 - ai) in Nummer 16.8 der Wert „360“,
 - aj) in Nummer 16.9 die Werte „240“, „280“, „350“ und „935“,
 - ak) in Nummer 16.10 der Wert „1134“,
 - al) in Nummer 16.11 der Wert „333“,
 - am) in Nummer 16.12 der Wert „350“,
 - an) in den Nummern 18.1 Spalte 3 und 18.2 der Wert „2500“,
 - ao) in Nummer 18.3 der Wert „3000“,
 - ap) in Nummer 18.3.1 die Werte „425“ und „850“,
 - aq) in Nummer 20.1 der Wert „2500“,
 - ar) in Nummer 20.1.1 die Werte „100“ und „200“,
 - as) in Nummer 20.1.2 die Werte „150“ und „225“,
 - at) in Nummer 21.1.1 der Wert „400“,
 - au) in Nummer 24.5 die Werte „2000“, „3000“ und „4000“,
 - av) in Nummer 26.1 die Werte „150“ und „200“,
 - aw) in Nummer 26.2 der Wert „200“,
 - ax) in Nummer 30.1 die Werte „250“, „2500“ und „4000“,
 - ay) in Nummer 30.2 die Werte „636“ und „1275“,
 - az) in Nummer 40 die Werte „3000“ und „5450“,

- ba) in Nummer 41 der Wert „5000“,
- bb) in Nummer 50.1 Spalten 3 und 5 die Werte „20“ und „25“,
- bc) in den Nummern 50.3 und 51.1 Spalten 3 und 5 die Werte „30“ und „40“,
- bd) in Nummer 52.1 die Werte „20“ und „175“,
- be) in Nummer 53 Spalten 3 und 5 der Wert „125“,
- bf) in Nummer 54.1 die Werte „30“, „40“ und „125“,
- bg) in Nummer 55 der Wert „125“,
- bh) in Nummer 60 Spalten 3 und 5 die Werte „40“ und „3000“,
- bi) in Nummer 60.1 Spalten 3 und 5 die Werte „300“ und „600“,
- bj) in Nummer 70.1 die Werte „200“ und „2000“,
- bk) in Nummer 80 der Wert „100“.

4. Anlage 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Satz 2 werden die Worte „Tabellen d, e oder f“ durch die Worte „Tabellen d oder e“ ersetzt.
- b) Nummer 4 Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

„f) Nicht-zerstörende Prüfung

Einfach-Stichprobenprüfplan für Fertigpackungen mit Natur- und Hilfsstoffen über 10 l

N	n	bei Prüfung zum Zeitpunkt der Herstellung		bei Prüfung am Lager und im Handel	
		c	d	c	d
unabhängig vom Losumfang (N ≥ 20)	20	1	2	2	3

c) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Gewichte von Textilerzeugnissen im Sinne von § 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik; als Gewicht gilt das Trockengewicht ohne Umhüllung, Einlage und dergleichen und ohne Beschwerung, wenn die Beschwerung nicht durch die Art des Erzeugnisses und die Herstellung bedingt ist, zuzüglich eines Feuchtigkeitszuschlages für die in Anlage 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes aufgeführten Fasern.“

d) Nummer 5 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Füllvolumen bei Fertigpackungen mit Natur- und Hilfsstoffen durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung der mittleren Schüttdichte nach den anerkannten Regeln der Technik.“

e) In Nummer 7.1 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „Nr. 4a, 4b, 4d, 4e und 4f“ durch die Worte „Nr. 4a, 4b, 4d und 4e“ ersetzt.

f) In Nummer 7.2 Satz 1 werden die Worte „Anlage 6“ durch die Worte „Anlage 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes“ ersetzt.

g) In Nummer 8.4 werden die Worte „Nr. 4d und 4e“ durch die Worte „Nr. 4d, 4e und 4f“ ersetzt.

h) An Nummer 8a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Fertigpackungen mit den nachstehend genannten Erzeugnissen muß das angegebene Abtropfgewicht den Anforderungen des § 22a Abs. 1 bis 3 in dem nachstehenden Zeitraum, gerechnet vom Zeitpunkt der Herstellung an, genügen

- a) Obst, Gemüse und sonstige pflanzlichen Lebensmittel 30 Tage bis Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums
- b) Fische und sonstige in § 9 LMKV genannte Erzeugnisse 2 Tage bis 14 Tage
- c) Fleisch und Fleischerzeugnisse 5 Tage bis Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums
- d) sonstige Erzeugnisse 14 Tage bis Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums.“

5. Anlage 6 wird gestrichen.

6. Anlage 7 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 7

Geeignete Kontrollmeßgeräte im Sinne des § 27
und geeignete Waagen im Sinne des § 31 Fertigpackungsverordnung

1 Zu § 27

1.1 Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, sind Kontrollmeßgeräte im Sinne des § 27 Abs. 1 geeignet, wenn sie geeicht sind und die Verkehrsfehlergrenze nicht größer ist als das 0,2fache der zulässigen Minusabweichung der zu prüfenden Fertigpackung. Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen für die Kontrolle von Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen die Verwendung nicht eichfähiger Kontrollmeßgeräte zulassen, wenn die Geräte eine ausreichende Meßgenauigkeit erwarten lassen.

1.1.1 Werden nichtselbsttätige Waagen als Kontrollwaagen verwendet, darf der Eichwert nicht größer sein als

Nennfüllmenge Q_N der Fertigpackungen in g oder ml	größter zulässiger Eichwert in g
weniger als 10	0,1
von 10 bis weniger als 50	0,2
von 50 bis weniger als 150	0,5
von 150 bis weniger als 500	1,0
von 500 bis weniger als 2500	2,0
2500 und mehr	5,0

1.1.2 Werden selbsttätige Waagen als Kontrollwaagen verwendet, darf die Summe von

- Verkehrsfehlergrenze der Auswägeeinrichtung nach Anlage 9 der Eichordnung und
- 0,5fachem des Nennunschärfebereichs

nicht größer sein als das 0,2fache der zulässigen Minusabweichung für die zu prüfende Fertigpackung. Diese Summe braucht jedoch nicht kleiner als 0,6 g zu sein.

2 Zu § 27 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Satz 2

Als Kontrollmeßgeräte zur Prüfung unverpackter Backwaren sind geeichte Handelswaagen geeignet.

3 Zu § 27 in Verbindung mit § 33 Abs. 6 Satz 2

Für die Prüfung von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gilt Nummer 1 entsprechend.

4 Zu § 31

4.1 Soweit in Nummer 4.2 nichts anderes festgelegt ist, sind als nachgeschaltete Waagen im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 geeignet:

- geeichte nichtselbsttätige Waagen, deren Verkehrsfehlergrenze nicht größer ist als das 0,2fache der zulässigen Minusabweichung, und
- geeichte selbsttätige Waagen, die Nummer 1.1.2 Satz 1 entsprechen.

4.2 Werden nichtselbsttätige Waagen als Kontrollwaagen verwendet, darf der Eichwert nicht größer sein als

Nennfüllmenge Q_N der Fertigpackungen in kg oder l	größter zulässiger Eichwert in g
mehr als 10 bis weniger als 15	10
15 bis weniger als 25	20
25 bis weniger als 100	50

5 Zusatzeinrichtungen nach § 5 des Eichgesetzes an Kontrollmeßgeräten nach den Nummern 1 bis 4, die zur Registrierung und Auswertung von Meßwerten dienen, unterliegen nicht der Eichpflicht. Sie sind von der zuständigen Behörde auf ordnungsgemäße Arbeitsweise zu überprüfen.“

Artikel 3

Fertigpackungen, die nach den durch diese Verordnung geänderten Vorschriften gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1990 mit dieser Kennzeichnung erstmals in den Verkehr gebracht werden. Fertigpackungen, die nach diesen Vorschriften von der Grundpreisangabe befreit waren und bis zum 31. Dezember 1990 erstmals in den Verkehr gebracht werden, dürfen weiterhin ohne Grundpreisangabe in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 4

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1640; 1972 I S. 81), geändert durch Artikel 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

An § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Erzeugnissen in Großpackungen, die

1. auf einer der Abgabe an den Letztverbraucher vorausgehenden Handelsstufe in den Verkehr gebracht werden oder
2. ausschließlich an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden,

braucht die Menge nur auf dem Transportbegleitschein angegeben zu sein. Großpackungen im Sinne dieser Vorschrift sind Packungen, die nach ihrer Füllmenge üblicherweise nicht an andere als die in Satz 1 Nr. 2 genannten Letztverbraucher abgegeben werden.“

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes und § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

(1) Diese Verordnung tritt unbeschadet des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10, soweit er § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Satz 3 betrifft, tritt am 31. Dezember 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Juli 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
in Vertretung
Schlecht

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über Höchstmengen an bestimmten Lösungsmitteln in Lebensmitteln
(Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung – LHmV)**

Vom 25. Juli 1989

Es verordnen

auf Grund des gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) eingefügten § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) geändert worden ist, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Verkehrsverbot

(1) Lebensmittel, deren Gehalt an

1. Tetrachlorethen (Perchlorethylen),
2. Trichlorethen (Trichlorethylen) oder
3. Trichlormethan (Chloroform)

für einen dieser Stoffe 0,1 mg/kg oder insgesamt 0,2 mg/kg überschreitet, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Oliven- und Oliventresteröl im Einzelhandel. Insoweit gilt bereits das entsprechende Verkehrsverbot nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1860/88 der Kommission vom 30. Juni 1988 zur Festlegung besonderer Vermarktungsnormen für Olivenöl und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 983/88 mit Sondervorschriften über die Vermarktung von Olivenöl, das unerwünschte Stoffe enthält (ABl. EG Nr. L 166 S. 16).

§ 2

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 1 Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht, wenn die Überschreitung der festgesetzten Höchstmenge durch Verwendung eines der in § 1

Abs. 1 genannten Stoffe oder eines ihn enthaltenden Erzeugnisses beim Herstellen oder Behandeln des Lebensmittels oder einer seiner Zutaten verursacht worden ist.

(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

§ 3

Änderung

der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

§ 1 Abs. 4 Satz 2 der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 745), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Mai 1989 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht, soweit in der Schadstoff-Höchstmengenverordnung oder der Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung für diese Stoffe Höchstmengen festgesetzt sind, sowie für Rückstände von Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Selen und deren Verbindungen.“

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Juli 1989

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kasein-Beihilfenverordnung**

Vom 27. Juli 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 14, des § 13 Abs. 1, des § 15 Satz 1, des § 16, des § 17 Abs. 3 Satz 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Kasein-Beihilfenverordnung vom 20. März 1989 (BGBl. I S. 508) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „durch“ durch das Wort „unter“ ersetzt.
2. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juli 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung**

Vom 2. August 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Der § 12a der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 91), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juni 1989 (BGBl. I S. 1135) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(3a) Abweichend von § 8d Abs. 2 Satz 2 ist der Antrag auf Gewährung der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89 bis zum 29. September 1989 bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Hauptzollamt zu stellen.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von § 8e Abs. 2 Satz 2 ist der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger für das Wirtschaftsjahr 1988/89 bis zum 31. August 1989 bei den zuständigen Landesstellen zu stellen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 12a Abs. 4 der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung gilt vom 6. Februar 1990 an wieder in seiner am 5. August 1989 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 2. August 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

Beschluß
des Plenums des Bundesverfassungsgerichts
zur Änderung der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts
Vom 11. Juli 1989

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat am 11. Juli 1989 beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2529) wird wie folgt geändert:

Titel 8

Zum Verfahren im Plenum gemäß § 7a BVerfGG

1. § 57 erhält folgende Fassung:

§ 57

Jeder Richter kann Vorschläge für die Entschließung des Plenums gemäß § 7a BVerfGG machen. Sie sind spätestens eine Woche vor der Sitzung des Plenums einzureichen und zu begründen; dabei ist mitzuteilen, ob der Vorgeschlagene mit seiner Nominierung im Plenum einverstanden ist. Von der Einhaltung der Vorschlagsfrist kann im Einverständnis aller anwesenden Richter abgesehen werden.

2. In § 58 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach § 7a Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BVerfGG.

3. § 58 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

bei jeder Wiederholung scheidet der Kandidat aus, der im vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat.

4. § 59 erhält folgende Fassung:

§ 59

(1) Führt die Wahl nach § 58 nicht zu einer genügenden Zahl von Vorschlägen, so werden die weiteren Vorschläge in einer neuen Wahl ermittelt. Diese soll in der zweiten Kalenderwoche nach Abschluß des früheren Wahltermins stattfinden. Dazu können neue Kandidaten benannt oder bisher benannte Kandidaten erneut vorgeschlagen werden; die Frist des § 57 Satz 2 verkürzt sich auf drei Tage. Das Plenum kann beschließen, daß in der neuen Wahl nur nach Maßgabe des § 58 Abs. 3 abgestimmt wird.

(2) Werden im Fall des Absatzes 1 Satz 1 noch in der Sitzung Kandidaten für die neue Wahl vorgeschlagen, so kann mit den Stimmen aller anwesenden Richter beschlossen werden, daß die neue Wahl sofort durchgeführt wird. Werden lediglich Kandidaten vorgeschlagen, die bereits früher benannt waren, so kann der Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Richter gefaßt werden.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am 11. Juli 1989 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juli 1989

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Roman Herzog

**Berichtigung
der Ersten Verordnung
zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung**

Vom 1. August 1989

Die Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung vom 24. Juli 1989 (BGBl. I S. 1525) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Abs. 5 Nr. 6 Buchstabe b muß es in der letzten Zeile statt „mit einem Kreuz in Spalte 2“ richtig heißen:

„mit der Nummer 3 in Spalte 3“.

Bonn, den 1. August 1989

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Emonds

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 27, ausgegeben am 1. August 1989

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 89	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 68 über die Messung der Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 68)	642
11. 4. 89	Bekanntmachung des deutsch-costaricanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	659
19. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	661
22. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	662
4. 7. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Lottstetten/Rafz-Solgen	662
11. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	663
12. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	664
14. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	664

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
11. 7. 89 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken-Ensheim) 96-1-2-21	3641	(138	27. 7. 89)	7. 9. 89
19. 7. 89 Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – (Beilage) 7400-1-6	3653	(139	28. 7. 89)	7. 8. 89

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	- Sprache - vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1601/89 der Kommission zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 157/17	9. 6. 89
29. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1609/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur hinsichtlich der Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen	L 165/1	15. 6. 89
29. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1610/89 des Rates zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 hinsichtlich der Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft	L 165/3	15. 6. 89
29. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1611/89 des Rates über die Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 auf dem Korksektor	L 165/5	15. 6. 89
29. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1612/89 des Rates zum Erlaß vorläufiger Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse	L 165/6	15. 6. 89
29. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1613/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung	L 165/8	15. 6. 89
29. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1614/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände	L 165/10	15. 6. 89
29. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 des Rates zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)	L 165/12	15. 6. 89
9. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1628/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	L 159/38	10. 6. 89
9. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1629/89 der Kommission über die Nichtanpassung bestimmter Ausfuhr- und Produktionserstattungen für Zucker gemäß einer zum 1. Juli 1989 erfolgenden Preisänderung	L 159/39	10. 6. 89
12. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1643/89 der Kommission zur Definition der Pauschbeträge, die zur Finanzierung der Sachmaßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Lagerung von Agrarerzeugnissen dienen	L 162/12	13. 6. 89
12. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1644/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind	L 162/18	13. 6. 89
12. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1645/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 mit Durchführungsbestimmungen zu der ab 1986 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung	L 162/21	13. 6. 89
12. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1646/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	L 162/22	13. 6. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
12. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1651/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	L 162/39	13. 6. 89
13. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1662/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands	L 163/11	14. 6. 89
13. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1663/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 163/13	14. 6. 89
13. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1664/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Code 0714 10 91 und 0714 90 11 mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten	L 163/14	14. 6. 89
14. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1679/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen	L 164/14	15. 6. 89
14. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1680/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe für die Anpassung der portugiesischen Raffinationsbetriebe, die mit verminderter Abschöpfung eingeführten Rohzucker verarbeiten, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3016/78	L 164/15	15. 6. 89
14. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1684/89 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Rindfleischmarktes in Italien	L 164/24	15. 6. 89
15. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1699/89 der Kommission zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten der Mitgliedstaaten	L 166/22	16. 6. 89
15. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1700/89 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2119/88	L 166/23	16. 6. 89
15. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1701/89 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 166/25	16. 6. 89
15. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1707/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1388/89 über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Italien	L 166/56	16. 6. 89
16. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1721/89 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1456/89	L 168/27	17. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1735/89 der Kommission über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	L 171/23	20. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1736/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 171/28	20. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1738/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeugerbeihilfe für Hartweizen	L 171/31	20. 6. 89
20. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1761/89 der Kommission zur Freistellung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum öffentlichen Ankauf von bestimmtem Obst und Gemüse	L 172/22	21. 6. 89
20. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1762/89 der Kommission über bestimmte statistische Angaben zu den Erstattungen für die Ausfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse in Form von Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates fallen	L 172/23	21. 6. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
20. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1764/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 172/27	21. 6. 89
21. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen	L 178/1	24. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1789/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 176/11	23. 6. 89
22. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1793/89 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1045/89	L 176/21	23. 6. 89
22. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1795/89 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 74/84	L 176/28	23. 6. 89
22. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1796/89 der Kommission über die Anwendung zusätzlicher Güteklassen für Spargel und Chicorée	L 176/29	23. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	L 177/1	24. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1807/89 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an die Hopfenerzeuger für die Ernte 1988	L 177/3	24. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1808/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1981/82 zur Festlegung des Verzeichnisses der Gemeinschaftsgebiete, in denen die Produktionsbeihilfe für Hopfen nur anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährt wird	L 177/5	24. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1809/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete	L 177/6	24. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1810/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4196/88 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedsstaaten (1989)	L 177/7	24. 6. 89
23. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1821/89 der Kommission zur Bestimmung der zur Herstellung einer Tonne Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln und des für diese Menge zu zahlenden Mindestpreises	L 177/32	24. 6. 89
23. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1822/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 bezüglich der Anpassungskoeffizienten für die im Sektor Obst und Gemüse anzuwendenden Ankaufspreise	L 177/37	24. 6. 89
23. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1823/89 der Kommission über die Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölqualität im Jahr 1989	L 177/41	24. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1834/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	L 180/1	27. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1835/89 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Erzeugerbeihilfe bei Qualitätshartmais	L 180/3	27. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1836/89 des Rates zur Festsetzung der Erzeugerhilfe für bestimmte Sorten von Qualitätshartmais für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1989/90	L 180/5	27. 6. 89
26. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1844/89 der Kommission zur Festsetzung der Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im Getreide- und Reissektor beim Handel zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 180/24	27. 6. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
26. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1845/89 der Kommission zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1989/90 zur Intervention angebotenen Getreides	L 180/31	27. 6. 89
20. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1856/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen	L 181/1	28. 6. 89
27. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1865/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 381/89 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milch-erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78	L 181/22	28. 6. 89
27. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1867/89 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 geltenden Interventionschwelle für Äpfel und Tomaten	L 181/25	28. 6. 89
28. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1885/89 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1988	L 182/19	29. 6. 89
29. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1901/89 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 184/19	30. 6. 89
29. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1902/89 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln und Birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1989/90	L 184/20	30. 6. 89
29. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1903/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 hinsichtlich der Verwendung der bisher gültigen Formulare für die Einfuhr- und Ausfuhrizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 184/22	30. 6. 89
Andere Vorschriften		
8. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1597/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Sakkos, andere als aus Gewirken, für Männer, der Warenkategorie Nr. 17 (lfd. Nr. 40.0170) sowie Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 39 (lfd. Nr. 40.0390) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 157/12	9. 6. 89
8. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1598/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme für Frauen der Warenkategorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 157/14	9. 6. 89
8. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1599/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen aus Gewirken für Männer und Knaben der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nr. 40.0750) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 157/15	9. 6. 89
8. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1600/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Kleider, Schals und Krawatten aus Seide der Warenkategorie Nr. 159 (lfd. Nr. 42.1590) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 157/16	9. 6. 89
5. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1616/89 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius	L 159/1	10. 6. 89
8. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1638/89 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 4227/88 und (EWG) Nr. 4228/88 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur geltenden Zollsätze bzw. zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1989)	L 162/1	13. 6. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
29. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1656/89 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche)	L 167/1	16. 6. 89
29. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1672/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 169/1	19. 6. 89
12. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1673/89 des Rates zur vollständigen Aussetzung bestimmter in der Zehnergemeinschaft anwendbarer Zollsätze auf Einfuhren aus Spanien und Portugal	L 164/1	15. 6. 89
13. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1676/89 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Code 2206 00 93 und 6911 10 00 der Kombinierten Nomenklatur	L 164/7	15. 6. 89
14. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1678/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge	L 164/12	15. 6. 89
14. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1711/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel mit Ursprung in der Türkei	L168/1	17. 6. 89
19. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1733/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte des KN-Code 6702 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 171/19	20. 6. 89
19. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1734/89 der Kommission zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder den überseeischen Ländern und Gebieten (1989/90)	L 171/20	20. 6. 89
19. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1737/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4027/88 mit Durchführungsvorschriften zur Regelung der vorübergehenden Verwendung von Behältern	L 171/30	20. 6. 89
19. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1750/89 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik – und -verwaltung	L 172/1	21. 6. 89
19. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1751/89 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2507/88 über die Durchführung von Vorratsprogrammen und die Einrichtung von Frühwarnsystemen	L 172/2	21. 6. 89
19. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1752/89 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2508/88 über die Durchführung von Kofinanzierungsmaßnahmen bei Nahrungsmittel- oder Saatgutkäufen von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen	L 172/3	21. 6. 89
19. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1757/89 der Kommission zur Einstellung des Sandaalfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 172/14	21. 6. 89
20. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1758/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Hexachlorcyclohexan des KN-Code 2903 51 00 und Cystein des KN-Code 2930 90 10 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 172/15	21. 6. 89
20. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1759/89 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 172/16	21. 6. 89
20. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1760/89 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 4134/86 des Rates hinsichtlich bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan	L 172/18	21. 6. 89
20. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1763/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 548/86 hinsichtlich der Zahlung der Beitrittsausgleichsbeträge	L 172/26	21. 6. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Videokassetten mit Ursprung in der Republik Korea und in Hongkong, zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens hinsichtlich der Einfuhren von Videobandspulen mit Ursprung in der Republik Korea	L 174/1	22. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1769/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung	L 174/11	22. 6. 89
20. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1772/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 174/16	22. 6. 89
21. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1774/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Harnstoff des KN-Code 3102 10 10 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 174/21	22. 6. 89
14. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1726/89 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Chemiesektor und verwandte Bereiche)	L 173/1	21. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1786/89 des Rates zur Einstellung des Verfahrens im Anschluß an eine Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in der Tschechoslowakei, Polen und der UdSSR, zur Bestätigung des Außerkrafttretens der endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren aus der Tschechoslowakei und Polen und zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren aus der UdSSR	L 176/1	23. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1787/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten	L 176/5	23. 6. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1788/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten	L 176/8	23. 6. 89
22. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1797/89 der Kommission über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Maniok und ähnlichen Erzeugnissen der KN-Code 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in Indonesien	L 176/30	23. 6. 89
23. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1824/89 der Kommission zur Einstellung des Fanges „anderer Arten“ (als Beifänge) durch Schiffe unter französischer Flagge	L 177/43	24. 6. 89
26. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1843/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 und der Artikel 63a und 63b der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen	L 180/22	27. 6. 89
14. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1854/89 des Rates über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld	L 186/1	30. 6. 89
14. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1855/89 des Rates über die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln	L 186/8	30. 6. 89
21. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1857/89 des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst	L 181/2	28. 6. 89
27. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1862/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe der KN-Code 6404 und 6405 90 10 mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 181/12	28. 6. 89
27. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1863/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Spielzeug des KN-Code 9503 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 181/13	28. 6. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
21. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1877/89 des Rates zur Aufstockung des für das Jahr 1989 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 6 GHT	L 182/1	29. 6. 89
21. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1878/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Dauerstrich-Magnetronen und eine chemische Ware	L 182/2	29. 6. 89
21. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1879/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Qualitäten von tert-Butylhydroperoxid und für Celluloseacetatbutyrat	L 182/4	29. 6. 89
28. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1884/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird	L 182/18	29. 6. 89
28. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1897/89 der Kommission zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1399/88 zur Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge und (EWG) Nr. 1435/89 zur Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 184/9	30. 6. 89